



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro WOLFF
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/2+42#234469/2019
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 5. September 2019

**Bebauungsplan "Erweiterung Autohaus Schulze" der Stadt Cottbus, Ortsteil
Groß Gaglow**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 12.08.2019
- Begründung
- Lagepläne, Übersichtskarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 5. September 2019 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan "Erweiterung Autohaus Schulze" der Stadt Cottbus, Ortsteil Groß Gaglow

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:
Im Umweltbericht sind die Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Schutzgut Wasser, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Neuversiegelung des Bodens und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen darzustellen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Oberflächen- oder Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes des LfU sind davon nicht betroffen.</p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsfläche sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4, Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Während der Durchführung der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicher zu stellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).</p>	

Dieses Dokument wurde am 22. August 2019 durch Dagmar Judek schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Erweiterung Autohaus Schulze" der Stadt Cottbus, Ortsteil Groß Gaglow

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Die Planaufstellung erfolgt im Interesse der Bestandssicherung und Erweiterung des vorhandenen Autohauses Schulze am Standort Madlower Chaussee/Harnischdorfer Straße im Ortsteil Groß Gaglow der Stadt Cottbus.

Zur Sicherung künftiger Anforderungen im Bereich Autohandel und Werkstattservice (E-Mobilität) wird eine Erweiterung des Firmengeländes erforderlich. Hierfür ist die Einbeziehung eines Teils (16 Kleingärten) der westlich angrenzenden Kleingartenanlage Sonnenschein e. V. geplant.

Der betrachtete Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan für den Ortsteil Groß Gaglow als Mischbaufläche dargestellt.

Stellungnahme:

Die Planinformationen wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach ergeben sich für die Planaufstellung nachfolgende Hinweise und Anforderungen.

Das gekennzeichnete Plangebiet befindet sich südlich angrenzend an die Madlower Chaussee, die eine Hauptverkehrsstraße der Stadt Cottbus darstellt und zudem im Einwirkungsbereich der nördlich verlaufenden BAB 15. Aufgrund der vorhandenen Verkehrslärmimmissionen ist insbesondere nachts mit deutlichen Überschreitungen der nach DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) vorgegebenen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung zu rechnen. Es sollten daher keine besonders schutzbedürftigen Nutzungsarten (z. B. Betriebswohnungen) in die Planung einbezogen werden. Für diesen Planungsfall ist die Erstellung eines Schalltechnischen Gutachtens zur Ermittlung der erforderlichen Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zur südlich lokalisierten Wohn- und Kleingartennutzung ist eine entsprechende planerische Vorsorge erforderlich. Hierfür wird eine Gliederung des Plangebietes hinsichtlich des zulässigen Störpotentials empfohlen. Für den südlichen Teil des Plangebietes wäre eine Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet oder eine abschirmende Bauweise zweckdienlich.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens sind im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen und zu bewerten. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft und Mensch (Gesundheit, Schutz der Wohn- und Erholungsfunktion) von Bedeutung.

Die erarbeiteten Planunterlagen sind zur erneuten Stellungnahme zu übergeben.

Bearbeiter: Frau Kimmig, Referat T 25 (Tel.: 0355 4991 1361)

Mail: T2@lfu.brandenburg.de

Dieses Dokument wurde am 3. September 2019 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.